

Ersatzversorgung von Letztverbrauchern¹ mit GAS der Stadtwerke Heiligenhaus

hier: Gesonderter Allgemeiner Ersatzversorgungspreis für Haushaltskunden² - Preisblatt gültig ab 1.1.2026-

Für oben benannte Kundengruppe bietet die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH innerhalb ihres Netzgebietes Erdgas zu nachstehendem Ersatzversorgungstarif an:

I Ersatzversorgung für Haushaltskunden

	Netto	Brutto
Arbeitspreis Ct / kWh	9,6	11,424
Grundpreis € / pro Jahr	150,00	178,50

Im Preis des Ersatzversorgungstarifes sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GasGVV die Erdgassteuer in Höhe von 0,655 Ct/kWh (netto 0,55 Ct/kWh), die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,321 Ct/kWh (netto 0,27 Ct/kWh) enthalten. Dies entspricht einer Summe von 0,976 Ct/kWh (netto 0,82 Ct/kWh) an staatlich veranlassten Preisbestandteilen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GasGVV.

Die Ersatzversorgung richtet sich nach den Bestimmungen des § 38 EnWG und stellt eine ersatzweise Versorgung des örtlichen Grundversorgers für max. 3 Monate sicher. Grundversorger im (Gas-) Netzgebiet der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH sind die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH.

Die Ersatzversorgungspflicht besteht nur gegenüber Letztverbrauchern, die Energie, also auch Gas, in Niederdruck beziehen. Letztverbraucher oberhalb der Niederdruckstufe (Mittel-, Hochdruck) haben keinen gesetzlichen Ersatzversorgungsanspruch.

¹ Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 EnWG).

² Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr. 22 EnWG).

II Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH bietet die Versorgung mit Gas für die Grundversorgung von Haushaltskunden zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26.10.2006, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 14.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH in der jeweils gültigen Fassung und zu den obenstehenden Preisen an.
2. Der Gaspreis wird durch 11 monatliche Abschlagszahlungen und eine Jahresverbrauchsabrechnung erhoben. Die Stadtwerke können andere Abschlagszahlungs- und Abrechnungszeiträume einführen.
3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Jahresgrundpreise, so werden sie zeitan- teilig abgerechnet.
Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitan- teilig berechnet, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankun- gen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änder- ungen des Satzes der Umsatzsteuer.
4. Bei Zahlungsverzug wird von den Stadtwerken für jede schriftliche Mahnung ein Beitrag in Höhe von 1,00 € berechnet.
5. Die Endpreise enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die Nettopreise sind nachrichtlich für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen angegeben.
6. Der Gasverbrauch wird in m³ gemessen, aber in kWh abgerechnet. Der Brennwert (Faktor) gibt an, wie viel kWh in einem m³ enthalten sind.

III Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt am 1.1.2026 in Kraft und ersetzt alle bislang gültigen Preise für die Ersatzversor- gung von Haushaltskunden die im Rahmen des gemeinsamen Preisblattes zur Grund- und Ersatzver- sorgung veröffentlicht sind.

Stadtwerke Heiligenhaus GmbH
Abtskücher Str. 30, 42579 Heiligenhaus
Tel: 02056 / 590-81
Fax: 02056 / 590-83

Heiligenhaus, 29.10.2025